



Next Level und Bürgergeld

Eike Belle





„Next Level“ - Maßnahme nach §16h SGB II zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Zielgruppe:

junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte U25 und Nichtleistungsempfänger in schwierigen Lebenslagen, die voraussichtlich einen Anspruch auf Sozialleistungen haben und die aufgrund ihrer individuellen Situation bestehenden Schwierigkeiten, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden, nicht überwinden

Maßnahme-Ziel/ Inhalt:

- bedarfsorientierte Unterstützung, die über das Regelangebot im SGB II/III hinausgeht
- frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung
- Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen der Grundsicherung
- bei Bedarf Unterstützung bei der Einleitung erforderlicher therapeutischer Behandlungen
- Heranführen an das Arbeitsleben (Tagesstruktur herstellen)
- gesundheitliche Leistungsfähigkeit feststellen und fördern
- Wohnsituation, finanzielle Situation und familiäre Situation stabilisieren



„Next Level“ - Maßnahme nach §16h SGB II zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Maßnahme-Zeitraum: (Verlängerung bis 05.08.2024)	06.08.2018 bis 06.02.2023
Maßnahme-Träger:	FAW gGmbH Akademie Cottbus
Teilnehmerplätze:	13
Aktueller Teilnehmerbestand:	13
Anzahl Teilnehmer seit Beginn:	82
Kosten pro Teilnehmer/in pro Monat:	1.720 EUR
Kosten gesamt pro Monat:	22.412 EUR
Kosten gesamt pro Jahr:	268.944 EUR



Bürgergeldeinführung ab 1. Januar 2023

- ✓ Die Ansprechpartner/innen in den Jobcentern bleiben weiterhin zuständig.
- ✓ Die erhöhten Regelsätze werden wir pünktlich zum Jahreswechsel auszahlen.
- ✓ Es ist für das Bürgergeld kein neuer Antrag notwendig.
- ✓ Wir haben auch bisher schon gut mit den Kunden/innen zusammengearbeitet, mit den neuen Möglichkeiten können wir noch besser werden.
- ✓ Bei den Fördermöglichkeiten wird unser Instrumentenkasten größer, insbesondere:
 - bei Weiterbildungen, mehr Motivation durch das neue Weiterbildungsgeld und der Wegfall des Vermittlungsvorrangs stehen für einen klaren Fokus auf Bildung und Nachhaltigkeit der Vermittlung.
- ✓ Anträge, Bescheide und Schreiben werden nach und nach zentral angepasst und auf Bürgergeld umgestellt.
- ✓ Das Bürgergeld kann auch online beantragt werden.
- ✓ Durch Freibeträge haben die Menschen mit Arbeit mehr Geld zur Verfügung als ohne. Jugendliche und Auszubildende können deutlich mehr Gehalt und Lohn behalten. Ausbildung und Nebenjob werden attraktiver und die Jugendlichen lernen, dass sich Arbeit lohnt.
- ✓ Bürgergeld bringt Erleichterungen in der Administration, etwa durch Bagatellgrenzen.



Bürgergeld-Gesetz: Die Regelungsinhalte im SGB II treten in 2023 zweistufig in Kraft.

Inkrafttreten zum 1. Januar 2023

- Einführung des **Bürgergeldes** (ersetzt Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und Erhöhung sowie Änderung der Fortschreibung der **Regelbedarfe**.
- Abschaffung des **Vermittlungsvorrangs** (also die bevorzugte Vermittlung in Erwerbstätigkeit). Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses stehen beim Bürgergeld im Vordergrund.
- In den ersten 12 Monaten (**Karenzzeit**) bleibt **Vermögen** von bis zu 40.000 Euro geschützt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich dieser Freibetrag um jeweils 15.000 Euro. Der Erklärung, kein erhebliches Vermögen zu haben, ist eine **Selbstauskunft** beizufügen
- Nach der Karenzzeit gilt ein **Vermögensfreibetrag** von 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft. Rücklagen für die Altersvorsorge Selbständiger und selbstgenutztes Wohneigentum werden ebenfalls besser geschützt.
- Der **Soziale Arbeitsmarkt** wird entfristet.
- Die Angemessenheit der Wohnung wird nach 12 Monaten (**Karenzzeit**) geprüft. Bis dahin werden die tatsächlichen Kosten der **Wohnung** übernommen. Das gilt nicht für die **Heizkosten**, die von Beginn an im angemessenen Umfang gewährt werden. Bei **Umzügen** innerhalb der Karenzzeit werden höhere als angemessene Aufwendungen nur bei vorheriger Zusicherung anerkannt.
- Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen sind von Beginn des Leistungsbezugs an möglich, das **Sanktionsmoratorium** wird zum Jahresende 2022 aufgehoben.
- Bei einem **Meldeversäumnis** wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat gemindert.
- Bei der ersten **Pflichtverletzung** wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung um 20 Prozent für zwei Monate und in der letzten Stufe um 30 Prozent für drei Monate gemindert.
- **Minderjährige**, die wegen der Einkommensänderungen ihrer Eltern, Leistungen zurückerzahlen müssen, haften für diese Überzahlung bei Eintritt der Volljährigkeit nur noch dann, wenn sie mehr als 15.000 Euro an Vermögen haben.
- Bis zu einer **Bagatellgrenze** von 50 Euro wird auf Rückforderungen verzichtet.
- Ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen nicht vorzeitig die **Altersrente** in Anspruch nehmen.
- Die **Sonderregelung**, nach der ältere Leistungsberechtigte nach 12 Monaten Leistungsbezug ohne Beschäftigungsangebot nicht mehr als arbeitslos gelten, wird aufgehoben.

Inkrafttreten zum 1. Juli 2023

- Die **Freibeträge** für alle Erwerbstätigen werden verbessert. Bei einem Einkommen zwischen 520 und 1000 Euro dürfen 30 Prozent davon behalten werden.
- Junge Menschen dürfen das **Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs** und aus einer beruflichen Ausbildung genauso wie **Bundesfreiwilligen- und FSJ-dienstleistende** bis zur Minijob-Grenze (derzeit 520 Euro) behalten. Das gilt auch in einer dreimonatigen Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung. Einkommen aus **Schülerjobs** in den Ferien bleibt gänzlich unberücksichtigt. **Ehrenamtliche** können jährlich bis zu 3.000 Euro der Aufwandsentschädigung behalten.
- **Erbschaften** zählen nicht als Einkommen, sondern als Vermögen. **Mutterschaftsgeld** wird nicht mehr als Einkommen angerechnet.
- Der **Kooperationsplan** ersetzt schrittweise bis Ende 2023 die Eingliederungsvereinbarung.
- Wenn bei der Erarbeitung des Kooperationsplans Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann das neue **Schlichtungsverfahren** weiterhelfen.
- Bürgergeldbeziehende können die **ganzheitliche Betreuung/Coaching** als neues Angebot in Anspruch nehmen. Das Coaching kann aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.
- Wer eine Weiterbildung mit Abschluss in Angriff nimmt, bekommt für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen eine **Weiterbildungsprämie**. Zusätzlich gibt es ein monatliches **Weiterbildungsgeld** in Höhe von 150 Euro.
- Für andere Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, gibt es einen monatlichen **Bürgergeldbonus** von 75 Euro.
- Es besteht die Möglichkeit, mehr Zeit zum Lernen zu bekommen. Das **Nachholen eines Berufsabschlusses** kann bei Bedarf auch unverkürzt gefördert werden.
- Wer eine berufliche Weiterbildung absolviert, erhält danach drei Monate lang Arbeitslosengeld nach dem SGB III.
- Die Anforderungen an die **Erreichbarkeit** von Leistungsbeziehenden werden angepasst.
- Bei einer medizinischen Reha muss kein **Übergangsgeld** mehr beantragt werden, das Bürgergeld wird weiter gezahlt.